

Beschlussvorlage



öffentlich



nichtöffentlich

| ▼ Beratungsfolge | ▼ Sitzungstermin | ▼ TOP |
|-------------------|------------------|-------|
| Bildungsausschuss | 21.03.2017 | 7 |
| Rat | 04.04.2017 | |

Namensänderung für die Katholische Grundschule Kalterherberg-Mützenich

Beschlussvorschlag:

Die Katholische Grundschule Kalterherberg-Mützenich erhält ab dem nächsten Schuljahr den Namen Katholische Grundschule Höfen-Mützenich.

Beratungsergebnis:

| Gremium | Sitzung am | | | | | | | |
|---------|------------|--------------------------|-----------------------------|----|------|-------|----------------------------------|--|
| | | Ein- stimmig | Mit Stimmen- mehrheit | Ja | Nein | Enth. | Lt. Be- schluss- vorschlag | Abweichen- der Beschluss (Rücks.) |
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

A. SACHVERHALT UND RECHTSLAGE

Mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 26.05.2014 wurden folgende Maßnahmen der Schulentwicklungsplanung im Bereich der Grundschulen genehmigt:

Der Teilstandort der KGS Kalterherberg Mützenich wird zum Ende des Schuljahres 2016/2017 aufgelöst.

Die KGS Heckenlandschule Höfen wird zum Ende des Schuljahres 2016/2017 aufgelöst und ab dem folgenden Schuljahr als neuer Teilstandort der KGS Mützenich geführt.

Bisher wurde noch kein Antrag auf Umbenennung der Schule gestellt.

Zur Rechtssicherheit und rein formal ist aber bei Schulbeginn ein neuer Name erforderlich.

Bei der Bezeichnung KGS Mützenich handelt es sich nach Rücksprache mit der Bezirksregierung nur um einen Arbeitstitel.

Gemäß § 6 Absatz 6 Schulgesetz NRW führt jede Schule eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen ist auch die Schularart anzugeben. Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden.

Die rechtlichen Voraussetzungen sind bei der Wahl des neuen Schulnamens erfüllt.

Die Namensgebung und – änderung einer Schule fällt in den Zuständigkeitsbereich des Schulträgers. Damit ist für die Namensgebung einer öffentlichen Schule der Schulträger alleine zuständig; sie gehört zum kommunalen Selbstverwaltungsrecht. Eine Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde ist schulrechtlich nicht vorgesehen.

Eine Anzeige bei der Bezirksregierung und der IT NRW wird nach Beschlussfassung erfolgen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Namen der Katholische Grundschule Kalterherberg – Mützenich (KGS Kalterherberg-Mützenich) in Katholische Grundschule Höfen – Mützenich (KGS Höfen-Mützenich) abzuändern.

Der Name soll ab Beginn des nächsten Schuljahres gelten.

B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für den städtischen Haushalt.


(Mertens)

Ra 17/031